

FRAUEN UNION



GESCHÄFTSORDNUNG FINANZSTATUT

FRAUEN UNION



Herausgeber:

Frauen-Union der CSU

Verantwortlich:

Annika Trautner

CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Telefon 089 1243 224
Telefax 089 1243 4224

fu@csu-bayern.de
www.fu-bayern.de

Geschäftsordnung von: November 2022
Auflage: November 2022

§ 1 Name und Sitz

Die Frauen-Union ist eine Arbeitsgemeinschaft der CSU; sie hat ihren Sitz in München.

§ 2 Aufgaben

Die Frauen-Union vertritt die Anliegen der Frauen in der CSU und auf der Grundlage des Grundsatzprogrammes der CSU in der Öffentlichkeit. Sie hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen und zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. Sie schlägt Frauen für Führungspositionen in der CSU auf allen Ebenen sowie für politische Ämter und Mandate vor. Aufgabe der Frauen-Union ist es, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und sich für ihre Belange einzusetzen. Sie pflegt enge Kontakte zu anderen Frauen-Organisationen und greift deren berechnigte politische Anliegen auf. Die Frauen-Union tritt für die angemessene Vertretung der Frauen in den Parteigremien ein; sie schlägt der Partei Bewerberinnen für öffentliche Mandate vor.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Frau ab 16 Jahre werden, die sich zu den Grundsätzen der CSU und den Zielen der Frauen-Union bekennt und bereit ist, deren Ziele zu fördern. Sie darf keiner anderen Partei angehören als der CSU oder CDU.
- (2) Ein Amt in der Frauen-Union kann grundsätzlich nur übernehmen, wer Mitglied der CSU ist. Auf Orts- und Kreisebene sind Ausnahmen möglich. Dies gilt nicht für die jeweilige Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der bei dem für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) der Bewerberin zuständigen Ortsverband einzureichen ist. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 der CSU-Satzung entsprechende Anwendung. Soweit kein Ortsverband besteht, übernimmt der zuständige Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.
- (2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Frauen-Union erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Frauen-Union eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Verbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht sofort zu.
- (3) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Eintritt in eine andere Partei als die CSU oder CDU.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ziele der Frauen-Union verstößt und dieser damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Landesvorstandes wiederaufgenommen werden.

Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirks- oder der Landesvorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der für das Mitglied zuständige Bezirksvorstand der Frauen-Union, gegen dessen Entscheidung die Betroffenen innerhalb von zwei Wochen das Parteischiedsgericht der CSU anrufen können. Richtet sich ein Antrag gegen ein Mitglied des Landesvorstandes, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Frauen-Union erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt das Finanzstatut.

§ 6 a Fördermitgliedschaft

- (1) Frauen und Männer, die die Grundsätze der CSU und die Ziele der Frauen-Union unterstützen und die übrigen in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, können Fördermitglied der Frauen-Union werden. Aus der Fördermitgliedschaft erwachsen keinerlei Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Die Fördermitgliedschaft wird für jede der in § 7 genannten Gliederungsebenen gesondert begründet. Über den Erwerb der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand des jeweiligen Verbands aufgrund schriftlichen Antrages des potentiellen Fördermitglieds.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Beschluss des Vorstandes des jeweiligen Verbandes
 - d) Eintritt in eine andere Partei als die CSU oder CDU.

Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu erklären. Der Beschluss gemäß Satz 1 Buchstabe c) bedarf keines sachlichen Grundes.

- (4) Fördermitglieder leisten einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Das Nähere regelt das Finanzstatut.
- (5) Zur näheren Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft erlässt der Landesvorstand entsprechende Leitlinien.

§ 6 b Förderkreis

- (1) Juristische Personen können nicht Mitglied oder Fördermitglied der Frauen-Union werden. Um juristische Personen, die die Grundsätze der CSU und die Ziele der Frauen-Union unterstützen und regelmäßig finanzielle Beiträge zur Frauen-Union leisten, verstärkt an die Frauen-Union zu binden, richtet der Landesvorstand einen Förderkreis bei der Frauen-Union ein. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände können ebensolche Förderkreise einrichten.
- (2) Über die Aufnahme einer juristischen Person in den Förderkreis entscheidet der Vorstand des jeweiligen Verbandes aufgrund schriftlichen Antrags des Förderers.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Förderkreis endet durch
 - a) Auflösung der juristischen Person
 - b) Kündigung
 - c) Beschluss des Vorstandes des jeweiligen VerbandesDie Kündigung ist gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Verbandes schriftlich zu erklären. Der Beschluss gemäß Satz 1 Buchstabe c) bedarf keines sachlichen Grundes.
- (4) Angehörige des Förderkreises leisten einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zur Frauen-Union. Das Nähere regelt das Finanzstatut.
- (5) Zur näheren Ausgestaltung des Förderkreises erlässt der Landesvorstand entsprechende Leitlinien.

§ 7 Gliederung

Die Frauen-Union gliedert sich in Orts-, Kreis-, Bezirksverbände und den Landesverband.

Die regionale Gliederung soll der der CSU entsprechen.

§ 8 Ortsverband

- (1) Mitglieder der Frauen-Union einer politischen Gemeinde oder eines Stadtteils bilden einen Ortsverband. Die Gründung eines Ortsverbandes kann nur erfolgen bei mindestens sieben Mitgliedern.

Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

- (2) Organe des Ortsverbandes sind:
 - a) die Ortshauptversammlung
 - b) der Ortsvorstand.
- (3) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 9 Ortshauptversammlung

- (1) Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Aufgaben der Ortshauptversammlung sind
 - a) die Diskussion politischer Probleme,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge, Empfehlungen und Anregungen
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes, und die Entlastung des Ortsvorstandes
 - d) die Wahl des Ortsvorstandes,

- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisdelegiertenversammlung soweit keine Kreishauptversammlung (§12) einberufen wird. Die Ortsversammlung wählt je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte sowie Ersatzdelegierte, in Kreisverbänden mit über 400 Mitgliedern je angefangene 10 Mitglieder eine Delegierte sowie Ersatzdelegierte,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
- g) Vorschlag von kommunalen Bewerberinnen auf Ortsebene an die CSU, sofern der Ortsvorstand diese Aufgabe der Ortshauptversammlung im Einzelfall überträgt.

§ 10 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a) der Ortsvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) der Schriftführerin,
 - d) der Schatzmeisterin,
 - e) bis zu fünf Beisitzerinnen
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:
 - a) aktive Mitarbeit im CSU-Ortsverband,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verbindung zu anderen Frauenverbänden.
 - e) Vorschlag von kommunalen Bewerberinnen auf Ortsebene an die CSU, sofern nicht der Ortsvorstand diese Aufgabe der Ortshauptversammlung im Einzelfall überträgt.
- (3) Die Vorsitzende vertritt den Ortsverband der Frauen-Union im Rahmen dieser Geschäftsordnung nach außen. Sie ist verpflichtet, die Ortshauptversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Kreisverband

- (1) Die Ortsverbände bzw. die Mitglieder der Frauen-Union eines Kreises bilden zusammen einen Kreisverband.
- (2) Organe des Kreisverbands sind:
 - a) die Kreisdelegiertenversammlung bzw. Kreishauptversammlung,
 - b) der Kreisvorstand

§ 12 Kreisdelegiertenversammlung bzw. Kreishauptversammlung

- (1) Sofern ein Kreisverband weniger als 150 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören. Bei nicht durchgegliederten Kreisverbänden tritt an die Stelle einer Kreisdelegiertenversammlung die Kreishauptversammlung.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:
 - a) dem Kreisvorstand,
 - b) den Ortsvorsitzenden,
 - c) den gewählten Delegierten.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) die in höheren Parteigremien der CSU gewählten Mitglieder der Frauen-Union, soweit sie im Kreis wohnen,
 - b) die Kreisrätinnen bzw. in kreisfreien Städten die Stadträtinnen, die Mitglieder der Frauen-Union sind.
- (3) Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung bzw. der Kreishauptversammlung sind:
 - a) die Diskussion politischer Probleme,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge, Empfehlungen und Anregungen,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Kreisvorstandes,

- d) die Wahl des Kreisvorstandes,
- e) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in die Bezirksversammlung der Frauen-Union und zwar für je angefangene 100 Mitglieder 2 Delegierte und Ersatzdelegierte,
- f) die Wahl von Delegierten zur Landesversammlung der Frauen-Union und zwar für je angefangene 200 Mitglieder eine Delegierte und Ersatzdelegierte,
- g) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
- h) Vorschlag von kommunalen Bewerberinnen auf Kreisebene an die CSU, sofern der Kreisvorstand diese Aufgabe der Kreisdelegiertenversammlung bzw. Kreishauptversammlung im Einzelfall überträgt.

§ 13 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) der Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) bis zu zwei Schriftführerinnen und zusätzlich einer Digitalbeauftragten,
 - d) der Schatzmeisterin,
 - e) bei Kreisverbänden unter 500 Mitgliedern bis zu acht, bei Kreisverbänden bis zu 1.000 Mitgliedern bis zu zehn Beisitzerinnen, bei Kreisverbänden über 1.000 Mitgliedern bis zu vierzehn Beisitzerinnen.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
 - a) die aktive Mitarbeit in der CSU,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
 - d) die Einteilung in Ortsverbände und die Unterstützung der Tätigkeit der Ortsverbände,

- e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zu anderen Frauenverbänden.
 - f) Vorschlag von kommunalen Bewerberinnen auf Kreisebene an die CSU, sofern nicht der Kreisvorstand diese Aufgabe der Kreisdelegiertenversammlung bzw. Kreishauptversammlung im Einzelfall überträgt.
- (3) Die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband der Frauen-Union nach außen und führt den Vorsitz in der Kreisdelegierten- bzw. Kreishauptversammlung. Sie ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kreisdelegierten- bzw. Kreishauptversammlung einzuberufen.

§ 14 Bezirksverband

- (1) Die Kreisverbände eines Bezirkes bilden den Bezirksverband.
- (2) Organe des Bezirksverbands sind:
- a) die Bezirksversammlung,
 - b) der Bezirksvorstand.
- (3) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann auf Beschluss des Landesvorstandes anstelle der Bezirksversammlung eine Bezirksmitgliederversammlung treten.

§ 15 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus:
- a) dem Bezirksvorstand,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
 - d) den der Frauen-Union angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, sofern sie im Bereich des Bezirksverbandes wohnen.

Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) die in höhere Parteigremien gewählten Mitglieder der Frauen-Union, die im Bereich des Bezirksverbandes wohnen,
 - b) die im Bereich des Bezirksverbandes wohnenden Bezirksrätinnen, die Mitglieder der Frauen-Union sind.
- (2) Aufgaben der Bezirksversammlung sind:
- a) die Diskussion politischer Probleme,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge, Empfehlungen und Anregungen,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - d) die Wahl des Bezirksvorstandes,
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung der Frauen-Union und zwar für je angefangene 200 Mitglieder eine Delegierte und Ersatzdelegierte,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
 - g) Vorschlag von Kandidatinnen für den Landtag und den Bezirkstag an die CSU, sofern der Bezirksvorstand diese Aufgabe der Bezirksversammlung im Einzelfall überträgt.
 - h) Vorschlag von kommunalen Bewerberinnen in Großstädten an die CSU.

§ 16 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) der Bezirksvorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c) bis zu zwei Schriftführerinnen und zusätzlich einer Digitalbeauftragten,
 - d) bis zu zwei Schatzmeisterinnen,
 - e) bis zu vierzehn Beisitzerinnen.

- (2) Die Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirksverband nach außen. Sie führt den Vorsitz in der mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Bezirksversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
 - a) die aktive Mitarbeit in der CSU,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Durchführung der vom Landesvorstand und der Landesversammlung beschlossenen Aktionen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verbindung zu anderen Frauenverbänden,
 - e) Vorschlag von Kandidatinnen für den Landtag und den Bezirkstag an die CSU, sofern nicht der Bezirksvorstand diese Aufgabe der Bezirksversammlung im Einzelfall überträgt.

§ 17 Landesverband

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand.

§ 18 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den gewählten Delegierten der Bezirksverbände,
 - c) den gewählten Delegierten der Kreisverbände,
 - d) den der Frauen-Union angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten.
- (2) Aufgaben der Landesversammlung sind:
 - a) die Diskussion politischer Probleme,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge, Empfehlungen und Anregungen,

- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes,
- d) die Wahl des Landesvorstandes,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
- f) Vorschlag von Kandidatinnen für den Bundestag und das Europaparlament an die CSU, sofern der Landesvorstand diese Aufgabe der Landesversammlung im Einzelfall überträgt.
- g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung,
- h) Bestimmung des Bezirksverbandes, in dem die nächste Landesversammlung stattfinden wird.

§ 19 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) bis zu zwei Schriftführerinnen,
 - d) bis zu zwei Schatzmeisterinnen,
 - e) der Landesgeschäftsführerin der Frauen-Union Bayern mit beratender Stimme,
 - f) bis zu zehn Beisitzerinnen,
 - g) den Bezirksvorsitzenden,
 - h) den weiblichen vertretenden Parteivorsitzenden der CSU oder einer Vertreterin des Präsidiums,
 - i) einer von den weiblichen Mitgliedern der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament benannten Vertreterin,
 - j) einer von den weiblichen Mitgliedern der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag benannten Vertreterin,
 - k) einem weiblichen Mitglied des Vorstandes der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag oder einer von den weiblichen Mitgliedern der CSU-Fraktion benannten Vertreterin.

- (2) Die Frauen-Union der CSU wird von der Landesvorsitzenden nach außen vertreten. Die Landesvorsitzende ruft mindestens einmal jährlich die Landesversammlung ein.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
 - a) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - b) die Erstellung eines Arbeitsprogrammes für die Frauen-Union,
 - c) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Frauen-Union,
 - d) die Bildung von Arbeitskreisen auf Landesebene,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zu anderen Frauenverbänden,
 - f) die Zusammenarbeit mit der Frauen-Union der CDU, der EFU und der ECP/UCDF,
 - g) Vorschlag von Kandidatinnen für den Bundestag und das Europaparlament an die CSU, sofern nicht der Landesvorstand diese Aufgabe der Landesversammlung im Einzelfall überträgt.

§ 20 Ladungsfristen

- (1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Termin und vorläufige Tagesordnung der Landesversammlung sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisverbänden anzukündigen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. In dringlichen Fällen können die Vorstände auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. Von allen Entscheidungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben. Die Landesgeschäftsführerin muss zu allen Bezirksversammlungen eingeladen werden.

- (2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
 - a) die Vorstände mindestens zweimal im Jahr,
 - b) die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisdelegiertenversammlung, die Bezirksversammlung die Landesversammlung mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreterinnen schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche Landesversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksversammlungen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
- (4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die internen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder wenn ein zuständiges Organ nach Abs. 3 die beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 21 Vertretungsrecht

- (1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.
- (3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterinnen vertreten werden.

- 5) Für den Fall, dass ein Verband nicht innerhalb der ihm von der nächsthöheren Gliederung vorgegebenen Termin die Wahlen durchführt, ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in der Delegiertenversammlung des nächst höheren Verbandes.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit bei Orts- und Kreishauptversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Vertreterinnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vertreterinnen.

§ 23 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 24 Wahlen

- (1) Für Wahlen gilt folgendes:
 - a) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sind in Einzelabstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen schriftlich und geheim zu wählen.
 - b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit schriftlich und geheim gewählt. Für die Wahl der Kassenprüferinnen kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

Für die Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung kann auch eine Wahlprüfungskommission eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglieder der Frauen-Union oder der CSU sein.

- (2) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind
 - a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen,
 - b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben,
 - c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 4.
- (3) Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.
- (4) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:
 - a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
 - b) Nur vorgeschlagene Personen sind wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.

- c) Jede Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen wie Bewerberinnen zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerberinnen oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmzahl ist nach oben aufzurunden.
 - d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden.
 - e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerberinnen entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 5 b) und c) entsprechend.
- (5) Für Stichwahlen gilt folgendes:
- a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) keine Bewerberin die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen der zweiten und dritten Bewerberin Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden Bewerberinnen eine Stichwahl. Die aus der Stichwahl hervorgehende Bewerberin kommt dann in die Stichwahl mit der Bewerberin mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerberinnen an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerberinnen. Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- c) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen entfällt dabei auf zwei Bewerberinnen an ersten Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Bewerberinnen. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Anfechtung:
- a) Die Anfechtung FU-interner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand des übergeordneten Verbandes oder bei der Landesgeschäftsstelle der Frauen-Union erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die die Anfechtung gestützt wird.
 - b) Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes, bei der Anfechtung von Wahlen und Abstimmung auf der Ebene des Landesverbandes der Parteivorstand der CSU. Das Einspruchsverfahren regeln Parteisatzung und Schiedsgerichtsordnung.

§ 25 Antragsberechtigung

- (1) Anträge können stellen:
 - a) jedes Mitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
 - b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
 - c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
 - d) jedes Organ an das entsprechende Organ der CSU.
- (2) Anträge an die Landesversammlung müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung an deren Mitglieder versandt.
- (3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Landesversammlungen von mindestens fünfzig Delegierten, eingebracht werden. Die Vorstände können jederzeit an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen Dringlichkeitsanträge richten.

§ 26 Weitere Verfahrensregeln

- (1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Landesvorstand beschließt die Termine für die internen Wahlen und den Stichtag für die den Vertreterzahlen zugrundeliegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.
- (2) Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Landesvorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Landesvorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Scheidet eine Delegierte vorzeitig aus, so rückt die mit der jeweils nächsthöheren Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.
- (5) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der Vorsitzenden und einer Schriftführerin zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

- (6) Von den Niederschriften über interne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden der Frauen-Union eine Abschrift zu übermitteln.
- (7) Die Orts- bzw. Kreisvorsitzenden sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge an Mitgliedern der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle zu melden.
- (8) Alle Vorsitzenden legen am Schluss jedes Kalenderjahres dem übergeordneten Gremium einen Arbeitsbericht vor.
- (9) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Landesvorstand der Frauen-Union.

§ 27 Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, findet die Satzung der CSU entsprechend Anwendung. § 52 Satz 2 und 3 CSU-Satzung finden keine Anwendung.

§ 28 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Änderung der Geschäftsordnung muss in der Tagesordnung aufgeführt sein.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde letztmalig durch die Landesversammlung der Frauen-Union am 19. Juni 2022 geändert. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU am 21. November 2022 in Kraft.

FINANZSTATUT

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Frauen-Union ist beitragspflichtig:
 - a) Mitglieder der Frauen-Union, die gleichzeitig der CSU angehören, zahlen 6,60 Euro jährlich. Von der Erhebung des Beitrages kann bei Neumitgliedern abgesehen werden, wenn diese bereits in der CSU und zwei Arbeitsgemeinschaft oder Arbeitskreisen der CSU Mitglied sind.
 - b) Mitglieder der Frauen-Union, die nicht gleichzeitig der CSU angehören, zahlen 20,- Euro jährlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Jahresbeginn fällig. Er wird von den Orts- bzw. Kreisverbänden eingezogen.
- (3) Der Beitrag eines Mitglieds, das erst im Laufe des Jahres eintritt, verbleibt dem einhebenden Verband.

§ 2

- (1) a) Der Mindestbeitrag von Euro 6,60 für Mitglieder der Frauen-Union, die gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt:
 - 2,77 Euro an den Ortsverband
 - 1,09 Euro an den Kreisverband
 - 1,09 Euro an den Bezirksverband
 - 1,65 Euro an den Landesverband
 - Besteht kein Ortsverband, so verbleibt dem Kreisverband ein Beitrag von 3,86 Euro.

- b) Der Mindestbeitrag von 20,- Euro für Mitglieder der Frauen-Union, die nicht gleichzeitig der CSU angehören, wird wie folgt verteilt :
 - 5,00 Euro an den Ortsverband
 - 3,32 Euro an den Kreisverband
 - 3,32 an den Bezirksverband
 - 8,36 an den Landesverband
 - Besteht kein Ortsverband, so verbleibt dem Kreisverband ein Beitrag von 8,32 Euro.
- (2) Die Beitragsanteile werden aus dem Mitgliederstand der Zentral-kartei per 31.12. des Vorjahres berechnet.
- (3) Die Verbände führen die Beitragsanteile wie folgt ab:
 - a) Ortsverband an Kreisverband bis zum 30.06. jeden Jahres pro Mitglied 3,83 Euro (gleichzeitig CSU-Mitglied) bzw. 15,- Euro (Nicht-CSU-Mitglied).
 - b) Kreisverband an den Bezirksverband bis zum 31.07. jeden Jahres pro Mitglied 2,74 Euro (gleichzeitig CSU-Mitglied) bzw. 11.68 Euro (Nicht-CSU-Mitglied).
 - c) Bezirksverband an Landesverband bis zum 31.08. jeden Jahres pro Mitglied 1,65 Euro (gleichzeitig CSU-Mitglied) bzw. 8,36 Euro (Nicht-CSU-Mitglied).
- (4) Mehr bzw. Mindereinnahmen gegenüber den Regelbeiträgen von 6,60 Euro bzw. 20,- Euro pro Jahr und Mitglied werden von dem die Beiträge einhebenden Verband ausgeglichen. Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband bleibt davon unberührt.
- (5) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder gemäß § 6a und der Mindestbeitrag für Angehörige des Förderkreises gemäß § 6b der Geschäftsordnung der Frauen-Union wird vom Landesvorstand in den Leitlinien festgelegt. Die Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände können davon abweichende Regelungen für ihre Fördermitglieder und für den Förderkreis treffen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 3

Ist ein für die Weiterleitung der Beitragsanteile an einen übergeordneten Verband zuständiger Verband länger als sechs Monate im Rückstand, ruht das Stimmrecht aller aus dem Bereich dieses Verbandes kommenden Vertreterinnen in die übergeordneten Organe.

§ 4

Spendenquittungen für Spenden an die Frauen-Union stellt der entsprechende CSU-Verband aus. Diese Spenden müssen auf einem Konto des CSU-Verbandes als durchlaufender Posten erfasst werden.

§ 5

Die Verbände der Frauen-Union sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet. Der finanzielle Rechenschaftsbericht ist der Haupt- oder Vertreterversammlung zur Entlastung einmal jährlich vorzulegen; dieser ist auch dem übergeordneten FU-Verband, dem Frauenreferat der Landesleitung und dem Vorstand des CSU-Verbandes der eigenen Ebene zur Kenntnis zu übergeben. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

Im Übrigen gelten für die Abgabe des Rechenschaftsberichtes die Bestimmungen des Finanzstatus der CSU analog.

§ 6

Das geänderte Finanzstatut tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

